



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Claudia Wöpke

Zustimmung zur Vereinbarung über die Linksabbiegespur auf der Bundesstraße B2 zur Erschließung des Quartiers Drei-S

Anlagen:

- 1 – Vereinbarung Staatliches Bauamt Nürnberg S 12 – 4325.1-B 2
- 2 – Lagepläne als Anlage zur Vereinbarung
- 3 – VEP Erschließung – Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	15.06.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.06.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Vereinbarung über die Errichtung der provisorischen Linksabbiegespur in der Nördlichen Ringstraße (B2) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Schwabach wird vorbehaltlich des Beschlusses über den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierten Grünordnungsplan VEP S-IX-18 „Quartier Drei-S“, zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Die Kosten werden gemäß Durchführungsvertrag vom Vorhabenträger getragen.		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Zur sicheren Erschließung des geplanten Quartiers Drei-S ist eine Linksabbiegespur auf der Nördlichen Ringstraße in die Staedtlerstraße notwendig. Da es sich hier um die Bundesstraße B2 handelt, ist eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg und der Stadt Schwabach erforderlich. Vor der Unterzeichnung der Vereinbarung soll die Zustimmung des Stadtrates eingeholt werden.

II. Sachvortrag

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP-S-IX-18 „Quartier Drei-S“ wurde die Erschließung des Baugebietes geplant. Im Vorhaben- und Erschließungsplan, insbesondere dem Plan „Erschließung/ Stellplätze“, ist die verkehrliche Erschließung des Baugebietes festgelegt. (siehe Anlage 3)

Zur Durchführung des Vorhabens „Inklusives Quartier Drei-S“ und der Erschließungsmaßnahmen entsprechend des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll der Vorhabenträger durch einen Durchführungsvertrag verpflichtet werden. Dieser Vertrag regelt auch die Tragung der damit verbundenen Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger. Der Durchführungsvertrag wird ebenfalls dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Zur sicheren Erschließung ist eine Linksabbiegespur von der Nördlichen Ringstraße (B2) in die Staedtlerstraße erforderlich. Die Planung wurde im Auftrag des Vorhabenträgers von Lippert – Ingenieure erstellt. Sie ist bereits Grundlage der Erschließungspläne im Vorhaben- und Erschließungsplan VEP S-IX-18 „Quartier Drei-S“.

Inhalt der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung

Da es für den Kreuzungsumbau am Nürnberger Torplatz noch keine finale Planung gibt, soll die Linksabbiegespur vorerst als Provisorium ausgebildet werden. Die endgültige Ausbildung der Linksabbiegespur wird im Nachgang als Ergänzung zu dieser Vereinbarung geregelt werden. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist seitens der Stadt eine geeignete Fußgängerquerungshilfe in Absprache mit der Straßenbauverwaltung sicherzustellen.

2. Durchführung

Im Wesentlichen sind alle mit der Planung, Ausführung und Abnahme der provisorischen Linkssabbiegespur verbundenen Maßnahmen in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durch die Stadt herzustellen. Insbesondere bedarf die Planung der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung, die Maßnahmen wie die Herstellung der provisorischen Linksabbiegespur, Beschilderungen, dauerhafte Sicherstellung der Verkehrssicherheit, Erneuerung der Asphaltdeckschicht nach Beendigung der Bauarbeiten sind von der Stadt durchzuführen. Die Bauarbeiten sind gemeinsam von der Stadt und der Straßenbauverwaltung abzunehmen.

Die Änderung von Versorgungsleitungen und Grunderwerb sind bei der Einrichtung der provisorischen Linksabbiegespur nicht erforderlich. Die Linksabbiegespur wird auf der Fläche der vorhandenen Linksabbiegespur in die Nördliche Ringstraße – West gebaut.

3. Kostentragung

Die Kosten entsprechend der Vereinbarung sind von der Stadt zu tragen.

4. Übernahmen im Durchführungsvertrag

Da diese Linksabbiegespur durch das Vorhaben „Quartier Drei-S“ ausgelöst wurde und zu dessen Erschließung dient, wird der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Durchführung und Kostentragung der provisorischen Linksabbiegespur verpflichtet. Die in der Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg aufgeführten Maßnahmen und Leistungen sowie die entsprechenden Kosten sind durch den Durchführungsvertrag abgedeckt.

Der Vorhabenträger ist damit verpflichtet, die Erschließungsmaßnahmen so umzusetzen, dass die Stadt ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg nachkommen kann.

5. Weiteres Vorgehen

Die Herstellung der provisorischen Linksabbiegespur ist bereits mit Beginn der Erschließungsarbeiten in diesem Jahr notwendig und wird durch den Vorhabenträger ausgeführt. Sie dient zwingend für die Abwicklung des Baustellenverkehrs.

Da es für den Kreuzungsumbau am Nürnberger Torplatz noch keine finale Planung gibt, soll die endgültige Ausbildung der Linksabbiegespur erst im Nachgang als Ergänzung zu dieser Vereinbarung geregelt werden. Das gleiche gilt auch für die Verpflichtung der Stadt zur Schaffung einer geeigneten Fußgängerquerung nach Fertigstellung der Bauarbeiten. Diese ist dann nach Absprache mit der Straßenbauverwaltung herzustellen.

Das heißt, in Abhängigkeit davon, ob am Nürnberger Torplatz ein Kreisverkehr errichtet wird, können sich noch Änderungen bzgl. der Fußgängerquerungshilfe und der Linksabbiegespur ergeben. Diese Aussagen sind im Durchführungsvertrag mit ausgeführt.

Die Vereinbarung wird als Anlage dem Durchführungsvertrag beigelegt.

III. Kosten

Es fallen keine Kosten für die Stadt Schwabach an.

IV. Klimaschutz

Die Inhalte der Vereinbarung haben keinen Einfluss auf den Klimaschutz.